

Ärztliche Stellungnahme zum Widerspruch

Versicherter: , Elke geb. am: 16.12.1956

Nach Abschluß des prim. RV werden medizinische Leistungen zur Rehabilitation angeboten und im dann folgenden Widerspruchsverfahren wird nach Durchführung eines psychosomatischen HV der Reha-E-B vorgelegt.

Dem Reha-E.-B. ist zu entnehmen, dass sich keine neuen über die gutachterliche Würdigung der vorangegangenen sozialmedizinischen Beurteilung aus dem nervenärztlichen FGA hinausgehenden Aspekte ergeben.

Damit wurden relevante leistungsmindernde neuropsychiatrische Erkrankungen ausgeschlossen werden.

Der Versicherten wurde ein vollschichtiges LV unterstellen.

Aus Sicht des beratungsärztlichen Dienstes ist nach kritischer Gesamtschau der Befunde allerdings festzustellen, dass das HV-E-Bericht zwar inhaltlich nachvollziehbar ist, aber der Leistungsbeurteilung nicht gefolgt werden kann:

Denn im Vergleich zum psychopathologischen Befund aus dem FGA ist keinerlei Besserung nachvollziehbar, eher scheint eine Chronifizierungstendenz festzustellen.

Sicher ist richtig, dass es sich hier prinzipiell um ein besserungsfähiges Krankheitsbild handelt.

Festzuhalten ist bislang aber, dass trotz ambulanter nervenärztlicher Behandlung keine wesentliche Änderung des psychischen Befundes zu erkennen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf Bl.121 mitgeteilt, dass sich am Zustand der Untersuchten, keine Änderung ergeben hat.

Aus diesem Grunde sieht es der beratungsärztliche Dienst für geboten an, eine Befundbericht des seit 10/2003 behandelnden Psychotherapeuten mit Angaben zum Verlauf einzuholen.

Frau Dr. (A6)
Beratende Ärztin

02. SEP. 2004